

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00049**

## **vom 2. November 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2017.00049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00049)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00049 du 2 novembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00049 del 2 novembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1952, meldete sich am 23. Dezember 2015 zum Bezug von Zusatzleistungen zur Invalidenrente an. Mit Verfügung vom 8. März 2016 (Urk. 7/ V/1) verneinte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, einen Leistungsanspruch des Versicherten unter Berücksichtigung eines Vermögensverzichts von Fr. 140'000.--. Die dagegen erhobene Einsprache vom 14. April 2016 (Urk. 7/ 28) wies sie mit Einspracheentscheid vom 27. April 2017 (Urk. 7/ V/3 = Urk. 2) ab.

#### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe Schwierigkeiten, sich auf Deutsch schriftlich auszudrücken und sei neu nicht mehr juristisch vertreten, weswegen er um die Möglichkeit ersuche, seine Beschwerde mündlich zu begründen und Beweise anlässlich der mündlichen Begründung einzureichen (Urk. 1 S. 3).

#### **E. 1.2**

Dieses Gesuch stellt keinen klaren und unmissverständlichen Parteiantrag auf öffentliche Verhandlung im Sinne von Art.

#### **E. 2**

Der Versicherte erhob am 21. Mai 2017 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. April 2017 (Urk. 2) und beantragte, dieser sei aufzuheben, es sei seine Vermögenslage neu zu berechnen und es seien ihm demzufolge Zusatzleistungen zur AHV/IV zu gewähren (Urk. 1 S. 2).

Er beantragte sodann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und ersuchte um die Möglichkeit, die Beschwerde mündlich zu begründen und die Beweise anlässlich der mündlichen Begründung einzureichen (Urk. 1 S. 2 f.).

Mit Beschwerdeantwort vom

#### **E. 4**

. Juli 2017 beantragte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass die Beschwerde den Anforderungen von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) genügt und allfällige weitere Beweismittel bis zum Erlass des Urteils schriftlich eingereicht werden können (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 6**

.2

Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung zurückzubezahlen (Art. 318 des Schweizerischen Obligationenrechts; OR).

Das Schreiben des ehemaligen Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2016 (Urk. 7/36) lässt keine Hinweise darauf zu, dass sich der Beschwerdeführer bemüht hätte, die Darlehen zurückzuerhalten. Solches lässt sich auch nicht seiner Vorsprache vom 25. November 2016 (Urk. 7/42) entnehmen, wo der Beschwerdeführer ausführte, es sei noch keine Ratenzahlung erfolgt.

Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, die beiden Darlehensforderungen seien uneinbringlich. Die betreffenden Forderungen sind daher zum Vermögen zu zählen.

Selbst wenn sich die Rückforderungsansprüche des Beschwerdeführers, wie er geltend machte, als nicht durchsetzbar erweisen sollten, vermöchte dies nichts zu seinen Gunsten zu bewirken. In dieser Konstellation wäre zu berücksichtigen, dass er aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Darlehensnehmer

von Anfang an damit rechnen musste, dass das Geld nicht zurückbezahlt wird (vgl. Urk. 7/36 S. 2 Ziff. 2, Urk. 7/42 S. 4 Ziff. 3).

Unter diesen Umständen wäre ein Verzichtstatbestand anzunehmen, zumal die Darlehensgewährung ohne eine Rechtspflicht und ohne eine adäquate Gegenleistung erfolgte (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 9C\_333/2016 vom 3. November 2016 E. 4.3.3 und 9C\_180/2010 vom 15. Juni 2010 E. 5.2). Die Anrechnung der Darlehensforderungen von Fr. 32'500.-- und von Fr. 45'000.-- erweist sich somit als korrekt.

## **E. 7**

.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

## **E. 8**

.

Da das Verfahren kostenlos ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.